OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652871/2/SE

Datum:
Linz, 22. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von K A, X, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. April 2023, GZ: F 19/426825, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. April 2023, GZ: F 19/426825, wurde der Antrag von K A (im Folgenden: Beschwerdeführerin) auf Erteilung der Lenkberechtigung abgewiesen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin die praktische Fahrprüfung im Jahr 2022 viermal negativ abgelegt habe und die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht gegeben sei.

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde. Sie beantragte Ratenzahlung hinsichtlich der ausstehenden Gebühren und brachte im Wesentlichen vor, dass sie keine sensorischen Defizite habe und zur praktischen Fahrprüfung nicht antreten wollte. Zudem habe sie auch sprachliche Barrieren und sei sehr gestresst gewesen.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 25. Juli 2023, eingelangt am 2. August 2023, die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der maßgebliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt und auch keine Rechtsfragen zu erörtern waren.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin legte die praktische Fahrprüfung für die Klasse B am 18. Mai 2022, 27. Juli 2022, 10. August 2022 und 3. November 2022 negativ ab.

Die verkehrspsychologische Untersuchung am 1. März 2023 ergab, dass die Beschwerdeführerin mangels ausreichender kraftfahrspezifischer Leistungsfähigkeit derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1, Klasse B, nicht geeignet ist. Es liegen gravierende Defizite im logischen Denkvermögen

sowie im Aufmerksamkeits- und Konzentrationsbereich vor. Die nicht vorhandene Fahrpraxis kann durch die erkennbar ausreichend guten Ergebnisse in anderen kognitiven Bereichen nicht kompensiert werden.

Das amtsärztliche Gutachten gemäß § 8 Führerscheingesetz 20. März 2023 ergab deshalb eine Nichteignung.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln und blieb von der Beschwerdeführerin unbestritten.

Sowohl die verkehrspsychologische Stellungnahme als auch das amtsärztliche Gutachten wurden ordnungsgemäß und in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise erstellt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr.120/1997 idgF lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen für eine Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. [...]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
[...]
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheits-verordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF lauten:

„Verkehrspsychologische Stellungnahme

§ 17. [...]
(3) Eine verkehrspsychologische Stellungnahme ist jedenfalls von folgenden Personen zu erbringen:
[...]
4. Bewerbern um eine Lenkberechtigung, die viermal den praktischen Teil der Fahrprüfung nicht bestanden haben und bei denen auf Grund einer ergänzenden amtsärztlichen Untersuchung Zweifel an deren kraftfahrspezifischer Leistungsfähigkeit, insbesondere an der Intelligenz und am Erinnerungsvermögen bestehen.

Verkehrspsychologische Untersuchung

§ 18. [...]
(2) Für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit sind insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen:
1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung,
2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens,
3. Konzentrationsvermögen,
4. Sensomotorik und
5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.
[...]
(5) Jede durchgeführte verkehrspsychologische Untersuchung ist unverzüglich der das Verfahren führenden Behörde zu melden, die Übermittlung der verkehrspsychologischen Stellungnahme hat jedoch erst nach vollständiger Bezahlung des in § 23 Abs. 3 genannten Untersuchungsentgeltes zu erfolgen. Eine weitere verkehrspsychologische Untersuchung derselben Person innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach der erstmaligen Untersuchung darf nur auf ausdrückliche Anordnung der Behörde erfolgen."

III.2. Die Beschwerdeführerin bestand viermal den praktischen Teil der Fahrprüfung nicht. Die verkehrspsychologische Untersuchung erfolgte am 1. März 2023, die verkehrspsychologische Stellungnahme am 2. März 2023.

Gemäß § 18 Abs. 5 FSG-GV darf eine weitere verkehrspsychologische Untersuchung derselben Person innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach der erstmaligen Untersuchung nur auf ausdrückliche Anordnung der Behörde erfolgen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Sowohl die verkehrspsychologische Stellungnahme als auch das amtsärztliche Gutachten wurden ordnungsgemäß und in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise erstellt.

Die Beschwerdeführerin brachte auch dahingehend nichts vor, dass sie Maßnahmen zur Verbesserung der Überblicksgewinnung, dem Reaktionsverhalten oder der reaktiven Belastbarkeit getroffen habe, weshalb von keinen Veränderungen der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

III.3. Abschließend wird angemerkt, dass über Anträge auf Ratenzahlung von Gebühren, Kosten, etc. die belangte Behörde zu entscheiden hat. Zudem ist festzuhalten, dass im angefochtenen Bescheid keine Gebühren oder Kosten vorgeschrieben wurden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer